

Tätigkeitsbericht 2023

Grundlagen | Prüfungsergebnisse | Organisation



Inhaltsverzeichnis

	Editorial - Wir sind alle ein bisschen Finanzkontrolle	4
1	Grundlagen der Finanzkontrolle	5
1.1	Aufgaben und Organisation der Finanzkontrolle	5
1.2	Planung und Durchführung der Prüfungen	7
1.3	Berichtswesen	8
2	Prüfung der Staatsrechnung und weiterer Rechnungsabschlüsse	9
2.1	Übersicht	9
2.2	Prüfung der Jahresrechnung des Kantons Schwyz	10
2.3	Prüfung weiterer Rechnungsabschlüsse	12
2.4	Spezialgesetzliche Prüfungen	13
3	Prüfung von Ausgabenbewilligungen	16
3.1	Prüfung der Abrechnung von Ausgabenbewilligungen	16
3.2	Wichtigste Ergebnisse	16
3.3	Begleitende Prüfung «Neubau A4 Neue Axenstrasse»	17
4	IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen	20
4.1	Übersicht Prüfungstätigkeit	20
4.2	Wichtigste Feststellungen	21
5	Übergeordnete Einschätzung	25
5.1	Ordnungsgemässe Rechnungslegung	25
5.2	Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung	25
5.3	Beurteilung des internen Kontrollsystems	29
6	Beratende Tätigkeit und Sekretariat der Stawiko	33
6.1	Sekretariat der Staatswirtschaftskommission	33
6.2	Mitarbeit an Projekten	33
7	Die Finanzkontrolle stellt sich vor	35
7.1	Organisation und Personal	35
7.2	Finanzen und Indikatoren	36
7.3	Qualitätssicherung	37

Editorial - Wir sind alle ein bisschen Finanzkontrolle

Die Internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden bezeichnen die Finanzkontrollen als eine unentbehrliche Säule der Demokratie, die durch Förderung von Transparenz, Rechenschaftslegung, Governance und Wirtschaftlichkeit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Wir versuchen dieser Erwartung bestmöglich gerecht zu werden, indem wir die wesentlichen Risiken und Entwicklungen gezielt in der Prüftätigkeit berücksichtigen. Dazu gehören aktuell insbesondere die Risiken durch die erhöhte Investitionstätigkeit des Kantons mit diversen Grossprojekten wie der Neuen Axenstrasse, den neuen Verwaltungszentren und den Neubauten der Kantonsschule Ausserschwyz. Dazu gehören aber auch die Risiken in Zusammenhang mit der Digitalisierung, dem Fachkräftemangel und dem gesellschaftlichen Wertewandel.

Mit unserer Aufsichtstätigkeit und unserer Unabhängigkeit können wir zwar dazu beitragen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat zu stärken. Aber wir können das nicht alleine. Entscheidend ist es, eine gute Verwaltungskultur zu schaffen. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und auch Bürgerinnen und Bürger – «Hinschauen». Leerläufe, Ineffizienzen, Ungerechtigkeiten, Verschwendung und vor allem deliktisches Fehlverhalten gilt es nicht einfach hinzunehmen und dabei die Faust im Sack zu machen. Es ist wichtig, dass jede und jeder einzelne versucht, es im eigenen Einflussbereich besser zu machen und auf Probleme hinzuweisen. Insbesondere bezüglich Betrug und Korruption kann die Finanzkontrolle zwar gewisse Prüfungen durchführen. Aber die Erfahrung zeigt, dass Missstände in den meisten Fällen nicht durch Aufsichtsorgane wie die Finanzkontrolle aufgedeckt werden, sondern durch couragierte Personen, die nicht wegschauen. Das ist wichtig, denn eine Demokratie funktioniert nur, wenn auch die Verwaltung «sauber» arbeitet. Und dazu braucht es jede und jeden.

Der vorliegende Bericht zeigt einen Überblick über die Tätigkeiten der Finanzkontrolle im abgelaufenen Jahr. Er erlaubt einen Einblick in die Breite und Vielfalt des Aufsichtsbereichs und der Prüfarbeiten. Sie reichen von der klassischen Rechnungsprüfung über Prozess- und Informatikprüfungen bis hin zu Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Wirkung staatlicher Leistungen. Das Ziel der Tätigkeit der Finanzkontrolle ist mitzuhelfen, die Leistungen des Kantons zu verbessern – und damit auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einem rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz der Steuermittel bestmöglich sicherzustellen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, einzelne Fehler oder Abweichungen von Vorgaben aufzudecken, sondern Optimierungen der Verwaltungsprozesse zu erwirken. Dabei steht ein partnerschaftliches Verständnis in der Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen im Vordergrund. Die Finanzkontrolle ist bestrebt, durch ihren professionellen Prüfansatz den Nutzen der Empfehlungen überzeugend aufzeigen zu können, damit die geprüften Stellen diese Empfehlungen akzeptieren und umsetzen. Erfolgreiche Prüftätigkeit ist auch Überzeugungsarbeit.

Eine wirksame Prüftätigkeit braucht eine solide Akzeptanz in Verwaltung und Politik. Sie benötigt die Bereitschaft seitens Verwaltung, die eigenen Prozesse und Tätigkeiten regelmässig kritisch zu hinterfragen und die Offenheit, Veränderungen anzugehen. In diesem Sinne möchte ich der Staatswirtschaftskommission des Kantonsrats und dem Regierungsrat danken, welche die Finanzkontrolle mit grosser Unabhängigkeit ausgestattet haben und sie als kritische Prüfinstanz stützen. Ein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Stellen, welche unsere Arbeit im Interesse der Sache konstruktiv mittragen. Schliesslich danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzkontrolle, die sehr engagiert und motiviert ihren anspruchsvollen Auftrag im Interesse der Öffentlichkeit erfüllen.

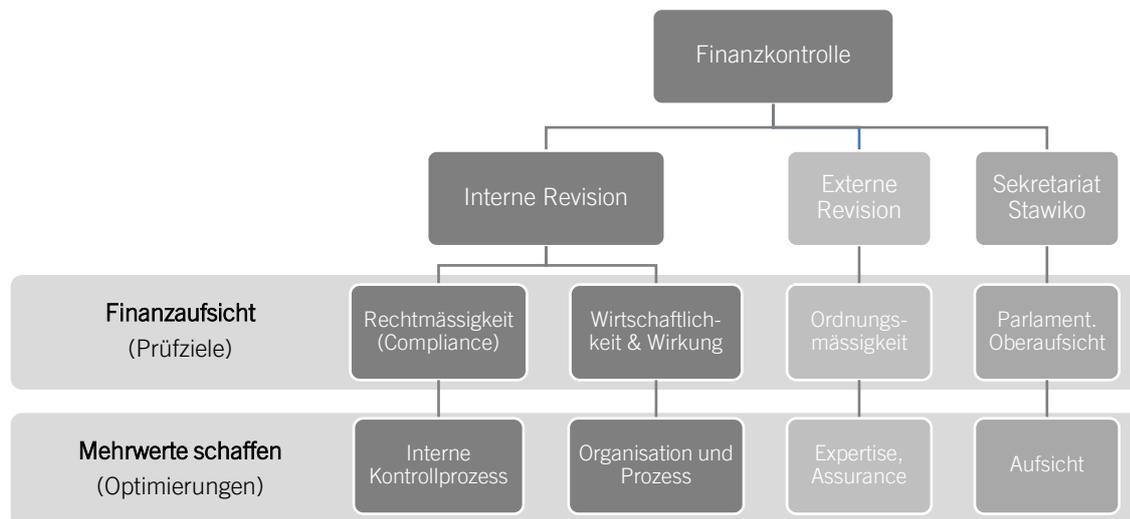
Dr. Roland Pfyl
Leiter Finanzkontrolle

1 Grundlagen der Finanzkontrolle

1.1 Aufgaben und Organisation der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist unabhängig und unterstützt den Kantonsrat bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung sowie den Regierungsrat und die Gerichte bei der Ausübung der finanziellen Dienstaufsicht.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich grundsätzlich über alle finanziellen Risiken des Kantons. Die Finanzkontrolle unterstützt den Regierungsrat und die Gerichte bei der Dienstaufsicht und die Staatswirtschaftskommission bei der Ausübung der parlamentarischen Finanzaufsicht. Zusätzlich führt sie das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) des Kantonsrates. Der Tätigkeitsbereich der Finanzkontrolle



ist dabei sehr weit gefasst. Er umfasst Aufgaben der internen und externen Revision, sowie auch Wirkungsprüfungen und Evaluationen. Folgende Grafik fasst den Tätigkeitsbereich der Finanzkontrolle zusammen.

Das Finanzkontrollgesetz des Kantons Schwyz bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit. Dazu kommen spezialgesetzliche Regelungen, welche die Finanzkontrolle als Aufsichtsorgan bestimmen. Das Finanzkontrollgesetz definiert als Aufgabe der Finanzkontrolle, unabhängige und objektive Prüf- und Beratungsdienstleistungen zu erbringen, welche darauf ausgerichtet sind, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden, Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern.

Aufgaben gemäss Finanzkontrollgesetz

Gemäss § 6 des Gesetzes über die Finanzkontrolle vom 25. April 2012 (SRSZ 144.210) hat die Finanzkontrolle folgende Kernaufgaben:

Interne Revision

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen, also insbesondere die Rechtmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel;
- die internen Kontrollsysteme zu beurteilen.

Evaluation

- die Wirkungsevaluation der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten oder verwaltungsexternen Leistungserbringern vorzunehmen;
- Prüfung von Massnahmen und Programme auf ihre Wirksamkeit.

Externe Revision

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung zu prüfen;
- die Ordnungsmässigkeit der Daten über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung der Globalbudgets zu prüfen.

Sekretariat Stawiko

- zusätzlich ist die Führung des Sekretariats der Stawiko der Finanzkontrolle zugewiesen.

Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat sind darüber hinaus berechtigt, der Finanzkontrolle besondere Prüfaufträge zu erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beizuziehen.

Weitere Aufgaben gemäss spezialgesetzlicher Grundlagen

Jahresrechnungen

- Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ): Gemäss § 18 des kantonalen Hochschulgesetzes (HSG; SRSZ 631.410) amtet die kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle der PHSZ. Sie überprüft die Rechnungsführung und erstattet dem Regierungsrat und dem Hochschulrat Bericht.
- Linthebene Melioration: Gemäss Art. 20 und 21 der interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen (SRSZ 312.320.1) regeln die Vertragskantone die Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle prüft die Rechnung und erstattet dem Aufsichtsrat Bericht und Antrag.
- Linthwerk: Gemäss Art. 12 der interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk vom 23. November 2000 (SRSZ 453.120.1) ordnet jeder Vereinbarungskanton einen Revisor in die Kontrollstelle ab. Diese konstituiert sich selbst. Die Finanzkontrolle prüft die Rechnung, erstattet der Linthkommission Bericht und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Rechnung.

Ausgabenbewilligungen

- Gemäss § 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; SRSZ 144.111) vom 9. Dezember 2015 hat die Finanzkontrolle die Abrechnung der vom Kantonsrat bewilligten Ausgaben zu prüfen.

Direkte Bundessteuer

- Gemäss Art. 104a des Bundessgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) prüft die Finanzkontrolle jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils.

Politikfinanzierung

- Gemäss § 5 des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG; SRSZ 140.700) ist die Finanzkontrolle Einreichungs- und Prüfstelle für kantonale Parteien und Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons (inkl. Ständeratswahlen).

Verwendung der Lotteriemittel

- Gemäss § 5 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 18. Dezember 2019 (EGzBGS; SRSZ 542.100) i. V. mit § 21 Abs. 1 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 10. November 2020 (GSV; SRSZ 542.111) übt die Finanzkontrolle die Aufsicht über die Mittelverteilung und -verwendung aus. Dies betrifft die Prüfung des Sport-, des Kulturförder-, des Spielsuchtpräventions- und des Lotteriefonds.

Netzvollendung Axenstrasse

- Die Tätigkeit der Finanzkontrolle im Bereich der Aufsicht über die Netzvollendung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:
- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11);
 - Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111);
 - Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV; SR 725.116.21);
 - Weisung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 4. Dezember 2007 betreffend die Aufsicht bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes.

1.2 Planung und Durchführung der Prüfungen

Die Finanzkontrolle legt das jährliche Prüfprogramm selbstständig fest. Sie nimmt dabei bestmöglich Rücksicht auf die Prüfbedürfnisse der Departemente, der Gerichte und der Stawiko. Das Prüfprogramm für das Jahr 2023 war Teil einer rollenden Planung, die auf der Basis einer systematischen Risikoanalyse der Verwaltung erstellt wurde. Dafür wird auch aktiv der Kontakt mit allen Departementen zur Bedarfs- und Risikobeurteilung gepflegt. Diese Gespräche ergänzen die vorhandenen Grundlagen und dienen als Ausgangspunkt für eine systematische Risikoanalyse aller relevanten Prozesse im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle.

Das Prüf- und Tätigkeitsprogramm setzt weit gefasste Prüft Themen fest. Die konkrete Festsetzung der Prüfziele, die Bestimmung der zu prüfenden Prozesse und Wirkungen, die Definition der Prüfmethode sowie die genaue Terminierung der Durchführung der Prüfung wurden jeweils in Vorgesprächen mit den Verantwortlichen der Verwaltungseinheiten geklärt.

Für die Prüfung der Staatsrechnung (externe Revision) hat die Finanzkontrolle eine externe Revisionsgesellschaft mandatiert. Die Vergabe erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung im Sommer 2021 an die BDO für eine Periode von vier Jahren. Die Finanzkontrolle konzentriert sich auf die übrigen Prüfungsschwerpunkte, also auf die interne Revision und Wirkungsprüfung. Durch die Zusammenarbeit mit privaten Revisionsgesellschaften bei der Rechnungsprüfung – sowie zusätzlich bei spezialisierten Prüfgebieten – wird eine qualitativ gute und effiziente Revisionstätigkeit angestrebt.

1.3 Berichtswesen

Hauptprodukt der Finanzkontrolltätigkeit sind Berichte mit Empfehlungen. Entsprechend nimmt das Berichtswesen einen grossen Stellenwert in der Tätigkeit der Finanzkontrolle ein. Es gibt drei Arten regelmässiger Berichterstattung.

Prüfberichte

Die Finanzkontrolle berichtet über die Resultate ihrer Prüfungen in schriftlicher Form an die geprüfte Stelle, das Finanzdepartement und das betroffene Departement bzw. Gericht. Die Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse erfolgt nicht umfassend, sondern beschränkt sich auf die Punkte, bei denen Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial festgestellt wurde.

Zur Sicherstellung eines Mehrwerts aus der Prüftätigkeit formuliert die Finanzkontrolle Empfehlungen zu den einzelnen Prüfungspunkten und vereinbart Massnahmen mit den betroffenen Verwaltungseinheiten. Bei wesentlichen Beanstandungen hat das betroffene Departement innert drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

Bei strittigen Prüfungsergebnissen, respektive wenn aus Sicht der Finanzkontrolle keine greifbaren Massnahmen zur Behebung wesentlicher Beanstandungen getroffen werden, kann die Finanzkontrolle beim Regierungsrat Antrag zur Umsetzung der beantragten Massnahmen stellen.

Halbjahresberichte

In halbjährlichem Rhythmus wird ein Bericht über die Prüftätigkeiten im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle erstellt. Diese Prüfberichte umfassen neben den Prüfungsergebnissen der Finanzkontrolle auch die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen von Revisionsgesellschaften und Bundesämtern, die Prüfhandlungen bei kantonalen Verwaltungseinheiten vornehmen. Dies bedingt ein aktives Monitoring der Prüftätigkeit Dritter im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Ziel dieser Halbjahresberichte ist es, dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission mittels einer Synthese der Prüfungsergebnisse ein möglichst adäquates Bild über die Ordnungsmässigkeit, die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit zu zeichnen. Halbjahresberichte werden der Regierung und der Stawiko zur Kenntnisnahme zugestellt.

Tätigkeitsbericht

Die Finanzkontrolle erstellt schliesslich einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der veröffentlicht wird. Der Tätigkeitsbericht informiert über die Organisation und Tätigkeit der Finanzkontrolle sowie über Prüffeststellungen von öffentlichem Interesse. Er enthält zudem eine allgemeine Einschätzung über die Ordnungsmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Einheiten im Finanzaufsichtsbereich der Finanzkontrolle.

2 Prüfung der Staatsrechnung und weiterer Rechnungsabschlüsse

2.1 Übersicht

Die Prüfung von Jahresrechnungen ist eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle. Die Prüfungen führt die Finanzkontrolle entweder eigenständig, im Verbund mit anderen Finanzkontrollen oder vergibt das Mandat an Dritte. Im Berichtsjahr wurden die folgenden Rechnungen geprüft:

Geprüfte Einheit	Thema	Anmerkungen
Kanton Schwyz	Ordentliche Prüfung der Jahresrechnung	<i>durch BDO im Auftrag der Finanzkontrolle ausgeführt</i>
Pädagogische Hochschule Schwyz	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>eingeschränkte Revision</i>
Linthwerk	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>in Zusammenarbeit mit den Finanzkontrollen der Kantone St. Gallen, Zürich und Glarus</i>
Linthebene Melioration	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>turnusgemäss durch die Finanzkontrolle St. Gallen ausgeführt</i>
Regierungskonferenz Metropolitanregion Zürich	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>eingeschränkte Revision</i>
Weiterbildung Zentralschweiz	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>Review</i>
Direkte Bundessteuer	Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils	<i>gemäss Art. 104a DBG, durch BDO im Auftrag der Finanzkontrolle ausgeführt</i>
Sportfonds Kulturförderfonds Spielsuchtpräventionsfonds Lotteriefonds	Prüfung der Fondsrechnungen	<i>gemäss § 5 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele i. V. mit § 21 Abs. 1 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele</i>

Stiftung Weg der Schweiz

Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 4. April 2019 aufgehoben. Die Kantone Uri und Schwyz übernehmen den «Weg der Schweiz» sowie den Betrieb und Unterhalt und erhalten dafür das Stiftungsvermögen. Die Stiftung wurde am 6. März 2023 auf Grundlage der Verfügung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 12. Dezember 2022 im Handelsregister gelöscht. Somit entfällt auch unsere Aufgabe als Kontrollstelle.

2.2 Prüfung der Jahresrechnung des Kantons Schwyz

Ausgangslage

Die Prüfung der Jahresrechnung des Kantons Schwyz stellt eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle dar. Um die verfügbaren Ressourcen der Finanzkontrolle möglichst zielgerichtet einzusetzen, mandatiert die Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung eine private Prüfgesellschaft. Das Mandat für die Prüfungen der Jahresrechnungen 2021 bis 2024 wurde an die BDO vergeben.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung den anwendbaren Bestimmungen des kantonalen Rechts entspricht. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches per 1. Januar 2016 mit dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) sowie der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV) in Kraft gesetzt wurde. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards. Sie findet jeweils in zwei Teilen statt: Im Rahmen einer Zwischenrevision im Oktober mit einem Schwerpunkt auf Prozesse und interne Kontrollen und der eigentlichen Prüfung der Jahresrechnung im Februar.

Feststellung zur Jahresrechnung

Bei der Prüfung der Jahresrechnung wurden keine wesentlichen falschen Darstellungen festgestellt. Die Jahresrechnung entspricht den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Alle einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Rechnungslegung werden eingehalten. Alle wesentlichen Bilanzierungsgrundsätze wurden stetig angewendet.

Feststellung über das interne Kontrollsystem

Gemäss den Prüfungen im Rahmen der Zwischenrevision zur Jahresrechnung wurde festgestellt, dass in den geprüften Bereichen die Schlüsselrisiken durch interne Kontrollen überwacht werden. Vereinzelt sind diese besser zu dokumentieren respektive die bestehenden Abläufe und Organisation sind zu hinterfragen. Speziell folgende relevanten Hinweise wurden festgehalten:

- *Ausbau- und Dokumentationsgrad internes Kontrollsystem (IKS):* Der Bericht «Controlling und Risikobeurteilung 2023» deckt die gesetzlich geforderten Bereiche ab, welche gemäss § 5 im Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (SRSZ 144.110) gefordert sind. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, dass die durch die Amtsstellen erhobenen Risiken und dazugehörenden Kontrollen / Massnahmen weiter ergänzt wurden.
- Im Bereich der Informatik konnten die generellen IT-Kontrollen bis auf wenige Ausnahmen im Bereich Benutzerberechtigungen sowie Änderungswesen bestätigt werden. In gewissen Bereichen bestehen bei der Dokumentation noch Optimierungsmöglichkeiten. Es geht vor allem darum, dass teilweise Massnahmen / Kontrollen noch nicht im IKS+ integriert sind.

Feststellung Schwerpunktprüfungen

Ergänzend zur Prüfung der Staatsrechnung werden jährlich einzelne Schwerpunktprüfungen im Rahmen einer Zwischenrevision angesetzt. Diese Prüfungen erfolgen gemäss einer Mehrjahresplanung in

Rücksprache mit den verantwortlichen Personen des Amtes für Finanzen sowie der Finanzkontrolle. Folgende Schwerpunkte wurden im Rahmen der Zwischenrevision 2023 vertieft geprüft:

Bereich	Schwerpunkte
Bildungsdepartement	<p>Review Schlüsselkontrollen</p> <p>Organisation, Prozesse und IKS bezüglich Beiträge, Gebühren und Bundesbeiträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Volksschulen und Sport - Amt für Mittel- und Hochschulen - Amt für Berufsbildung - Berufsbildungszentrum Goldau - Berufsbildungszentrum Pfäffikon
Baudepartement	<p>Review Schlüsselkontrollen</p> <p>Organisation, Prozesse und IKS bezüglich Beiträge, Gebühren und Bundesbeiträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefbauamt - Verkehrsamt - Amt für öffentlichen Verkehr - Hochbauamt
Informatik	Generelle IT-Kontrollen im Bildungs- und Baudepartement

Im Rahmen der Schwerpunktprüfungen wurde festgehalten, dass im Allgemeinen die internen Kontrollen zweckmässig organisiert sind und gelebt werden. In einzelnen Bereichen wurde Optimierungsbedarf festgestellt.

Ausgestaltung und Implementierung der relevanten generellen IT-Kontrollen sind bis auf wenige Ausnahmen angemessen. Die Gesamtbeurteilung zum IKS in der IT hat sich im Vergleich zum Jahr 2022 nicht wesentlich geändert.

2.3 Prüfung weiterer Rechnungsabschlüsse

Die Finanzkontrolle ist verantwortlich für die Prüfung weiterer Jahresrechnungen von Fonds, Anstalten, Konkordaten, Stiftungen und einer Regierungskonferenz. Zudem bestehen verschiedene gesetzliche Aufträge, welche die Finanzkontrolle als Organ der Rechnungsprüfung bestimmt.

Pädagogische Hochschule Schwyz: Prüfung der Jahresrechnung

Die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ) wird als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schwyz geführt. Das Hochschulgesetz (HSG) vom 23. Mai 2012 und die Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZV) vom 22. August 2012 (SRSZ 631.411) bilden die gesetzlichen Grundlagen. Darin wird die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz als Revisionsstelle bestimmt.

Linthwerk: Prüfung der Jahresrechnung

Das Linthwerk umfasst das Kanalsystem mit Linth- und Escherkanal und Hintergräben sowie die verantwortliche Organisation für den Betrieb und Unterhalt des Linthwerks. Seit dem 1. Januar 2004 trägt das Linthkonkordat die Verantwortung für das Linthwerk. Das Konkordat besteht aus den vier Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich. Die operative Leitung des Linthwerks liegt in den Händen des Linthingenieurs. Er sorgt für die Überwachung, den Unterhalt und damit die Sicherheit der Anlagen. Er übernahm auch die Verantwortung als Bauherr beim Hochwasserschutzprojekt Linth 2000. Dies war die erste Gesamtsanierung des Linthwerks. Die Planungs- und Bauzeit dauerte von 1998 bis 2013. Die Gesamtkosten betragen 127 Mio. Franken.

Die Rechnungsprüfung führt die Finanzkontrolle Schwyz gemeinsam mit den Finanzkontrollen der übrigen Konkordatskantone durch.

Linthebene Melioration: Prüfung der Jahresrechnung

Das Werk «Linthebene-Melioration» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mit einem weitläufigen Entwässerungssystem sorgt die Linthebene-Melioration dafür, dass die Ebene zwischen Uznach, Wangen und Ziegelbrücke auf einer Fläche von 4272 ha dauerhaft entwässert bleibt. Das Meliorationswerk unterhält ein Kanalsystem von 127 km Länge, 7 Pumpstationen, 141 km Strassen und Wege, 72 Brücken, 132 km Windschutzanlagen/Hecken sowie ein dichtes Netz von unterirdischen Drainageleitungen mit einer Gesamtlänge von mehr als 2000 km. Diese Anlagen sichern den Lebens- und Wirtschaftsraum für rund 3000 Grundeigentümer.

Als Kontrollstelle gemäss der interkantonalen Vereinbarung zur Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen prüfen wir gemäss einem festgelegten Turnus die Jahresrechnung des Werks «Linthebene-Melioration». Für die Prüfungen der Rechnungen 2020 - 2024 zeichnet sich die Finanzkontrolle St. Gallen verantwortlich.

Regierungskonferenz Metropolitanraum Zürich: Prüfung der Jahresrechnung

Die acht Mitgliedskantone des Vereins Metropolitanraum Zürich haben die interkantonale Regierungskonferenz gegründet, die neben ihrer Funktion als «Kantonskammer» der Metropolitankonferenz auch als Plattform der Kantone dienen soll, um die Zusammenarbeit im gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum auf kantonomer Ebene zu fördern.

Weiterbildung Zentralschweiz, Luzern: Prüfung der Jahresrechnung

Die Weiterbildung Zentralschweiz entwickelt und organisiert das Weiterbildungsangebot für die Mitarbeitenden der sechs Zentralschweizer Kantone (ZG, UR, SZ, OW, NW und LU). Auftraggeberin der Weiterbildung Zentralschweiz ist die Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK. Als Steuerorgan wirken die Personalchefinnen und Personalchefs der sechs Kantone.

Im Rahmen dieser Prüfungen sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Abschlüsse nicht den rechtlichen respektive den statutarischen Vorgaben entsprechen. Wir haben einzelne Feststellungen zur Rechnungslegung, internen Kontrollsystemen und Prozessoptimierungen gemacht.

2.4 Spezialgesetzliche Prüfungen

Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils (Artikel 104a DBG)

Gemäss Art. 104a DBG und der Richtlinie der ESTV hat ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils zu prüfen. Die Finanzkontrolle hat die Verantwortung für die Prüfung der an der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingereichten «Abrechnungen über Steuern und Bussen». Die Durchführung der Prüfung ist an die externe Prüfgesellschaft BDO mandatiert.

Prüfung des internen Kontrollsystems im Bereich Steuern

Gegenstand der Prüfung war die Ausgestaltung und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) bezogen auf das Inkasso und Buchhaltung und die Abrechnung und Ablieferung der Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern. Die Prüfung wurde gemäss dem vom *International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)* herausgegebenen *International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3402 «Assurance Reports on Controls at a Service Organization»* durch die BDO durchgeführt.

Aufgrund der Prüfung des IKS kann bestätigt werden, dass die Beschreibung des Kontrollumfelds sowie die Ausgestaltung der Kontrollen zur Erreichung der beschriebenen Kontrollziele angemessen sind. Aufgrund dieser Schlussfolgerung kann für das Berichtsjahr 2023 die Existenz des IKS im Bereich der Steuerprozesse bestätigt werden (ISAE 3402 Typ 1). Einzelne Hinweise und Empfehlungen wurden festgehalten.

Prüfung der Fondsrechnungen: Lotteriefonds, Sportfonds, Kulturförderfonds, Spielsuchtpräventionsfonds

Im Lotteriefonds wird der Anteil des Kantons Schwyz verwaltet, den er aus dem Reingewinn von SWISS-LOS erhält. Aus Mitteln des Lotteriefonds können Beiträge an Projekte mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken ausgerichtet werden, für deren Unterstützung keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Das Finanzdepartement verwaltet den Fonds und bearbeitet die allgemeinen Beitragsgesuche. Für die Prüfung von spezifischen Beitragsgesuchen sind weitere kantonale Stellen verantwortlich.

Aus dem Lotteriefonds werden Zuweisungen an den Fonds zur Kulturförderung sowie an den Fonds zur Förderung des Sports getätigt. Für den Fonds zur Kulturförderung ist das Amt für Kultur und für den Sportfonds ist die Abteilung Sport des Amts für Volksschulen und Sport verantwortlich. Beide Stellen prüfen die Beitragsgesuche der jeweiligen Kategorien, um sicherzustellen, dass die Beiträge zweckgebunden eingesetzt werden.

Im Rahmen unserer Tätigkeit prüfen wir die ausgerichteten allgemeinen Beiträge aus dem Lotteriefonds, sowie die Beiträge in den Bereichen archäologische Untersuchungen, Denkmalpflege, Natur und Heimatschutz, soziale Wohlfahrt und Fürsorgewesen, Prävention und Spielsuchtbekämpfung sowie Kultur, Erziehung und Bildung. Ebenso werden verschiedene Beiträge aus dem Fonds zur Kulturförderung und dem Fonds zur Förderung des Sports stichprobenweise geprüft.

Wir sind mit Ausnahme einer Feststellung mit mittlerer sowie einer mit tiefer Priorität nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Fondsrechnungen nicht den rechtlichen respektive den statutarischen Vorgaben entsprechen. In einem Fall haben wir eine Verletzung des öffentlichen Beschaffungsrechts festgestellt.

Politikfinanzierung

Gemäss § 5 des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG; SRSZ 140.700) ist die Finanzkontrolle Einreichungs- und Prüfstelle für kantonale Parteien und Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons (inkl. Ständeratswahlen). In ihrer Funktion beobachtet die Finanzkontrolle die Offenlegung der Finanzierung bei Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Stufe Kanton und prüft die Einhaltung des TPG.

Das TPG wurde per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt und kam bei folgenden Urnengängen im Jahr 2023 zur Anwendung:

Datum	Vorlage	Anmerkungen
12. März 2023	Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli» (Majorzinitiative)	
22. Oktober 2023	Ständeratswahlen	<i>Nur ein Wahlgang</i>
30. Juni 2023	Parteifinanzierung	<i>Jährliche Offenlegung</i>

Die Finanzkontrolle prüfte die Fristeinhaltung, untersuchte die eingereichten Dokumente auf offensichtlich fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte und auf die Einhaltung der Offenlegungsvorschriften. Während der Kampagnenphase prüfte die Finanzkontrolle mittels aktivem Monitoring der öffentlich sichtbaren Kampagnen, ob Hinweise bestehen, dass weitere Parteien oder Organisationen, welche kein Budget eingereicht haben, eine Kampagne führten. Bei den Schlussrechnungen wurde jeweils geprüft, ob die Aufwendungen plausibel sind, Auffälligkeiten bestehen, die weitere Abklärungen und Rückfragen benötigen und ob Hinweise vorhanden sind, dass die Schlussrechnungen nicht dem TPG entsprechen. Die Finanzkontrolle ist zudem zuständig für die Veröffentlichung der Budgets und Schlussrechnungen.

Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (§ 3)

Grundsätzlich wurden die Offenlegungspflichten nach § 3 TPG in den Budgets und Schlussrechnungen eingehalten. Es gibt keine Hinweise, dass die eingereichten Schlussrechnungen nicht dem Transparenzgesetz entsprechen.

Es gibt Organisationen, welche von der Offenlegungspflicht befreit sind, da

- der Tatbestand einer direkten Kampagnenführung nicht erfüllt ist,
- der Schwellenwert nicht erreicht wurde,
- weder eine Partei noch eine Organisation vorliegt.

Das aktive Monitoring über die geführten Kampagnen der Finanzkontrolle hat keine Hinweise ergeben, dass weiteren Organisationen offenlegungspflichtig wären.

Parteifinanzierung (§ 4)

Parteien und sonstige Organisationen haben für jedes Jahr, in dem sie sich an einer Wahl oder Abstimmung von Kanton, Bezirk oder Gemeinde beteiligt haben, eine Liste der zusätzlich zu § 3 erhaltenen Spenden (Parteispenden) zu erstellen. Diese Offenlegungspflichten gemäss § 4 TPG wurden teilweise durch Missachtung der Einreichungsfrist verletzt. Da es sich dabei um die erstmalige Anwendung der Vorgaben zur Offenlegung der Parteifinanzierung des Kantons Schwyz handelte, war bei gewissen Parteien das Vorgehen unklar respektive nicht präsent. Es gab jedoch keine Hinweise, dass die Angaben über die Parteifinanzierung nicht korrekt waren.

Da das Transparenzgesetz erst seit 1. Juli 2022 in Kraft ist und Anwendungsfragen bei neu eingeführten Gesetzgebungen üblich sind, hat die Finanzkontrolle einen Leitfaden mit allgemeinen Erläuterungen, Fragen und Antworten veröffentlicht.¹

¹ [Leitfaden zur Transparenz in der kantonalen Politikfinanzierung](#)

3 Prüfung von Ausgabenbewilligungen

3.1 Prüfung der Abrechnung von Ausgabenbewilligungen

Die Finanzkontrolle ist verantwortlich für die Prüfung der Abrechnung von Ausgabenbewilligungen gemäss Terminologie des neuen Finanzhaushaltsgesetzes. Stichprobenweise prüft die Finanzkontrolle auch die Abrechnung kleinerer Projekte im Baubereich. Im Verlauf des Jahres 2023 wurden folgende Ausgabenbewilligungen abgerechnet und durch die Finanzkontrolle geprüft:

Geprüfte Einheit	Thema	Anmerkungen
Tiefbauamt	Südümfahrung Küssnacht , inklusive Verbindung Zuger-/Artherstrasse und SABA Giessenbach, Bezirk Küssnacht	
Tiefbauamt	Ausbau Muotathalerstrasse , 2. Etappe Gibelhorn, Gemeinde Schwyz	
Tiefbauamt	Ausbau Steinerbergstrasse Anschluss A4 Goldau - Sattel, Teilstrecke Kreuzstrasse - Steinerstrasse, Goldau	

3.2 Wichtigste Ergebnisse

Südümfahrung Küssnacht

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 16. April 2014 das Bauprojekt «Südümfahrung Küssnacht, Abschnitt Ebnet-Räbmatt inklusive Verbindung Zuger-/Artherstrasse und SABA Giessenbach» eine Ausgabenbewilligung von netto Fr. 125 770 000 (nach Abzug der Beiträge des Bezirks Küssnacht) bewilligt. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen Fr. 140 170 000. Ziel der Prüfung war eine unabhängige und angemessene Beurteilung, ob die Abrechnung ordnungsmässig ist und die Ausgaben sowie die erbrachten Leistungen dem Ausgabenbeschluss entsprechen.

Die Ausgabenbewilligung wurde nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Bei den Bauhauptarbeiten fielen aufgrund der geotechnischen Begebenheiten im bergmännischen Tunnelvortrieb Mehrkosten an, die über Vergabeerfolge, Einsparungen und die Reserven kompensiert werden konnten. Der Bezirk Küssnacht hat einen Beitrag von Fr. 59 300 000 an die Gesamtkosten geleistet. Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass die Verrechnung des Kostenanteils des Bezirks Küssnacht aufgrund eines Rechnungsfehlers um Fr. 1 895 400 zu hoch ausgefallen sind.

Wir sind im Rahmen unserer Prüfung – mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz dargelegten Einschränkung – auf keine Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Abrechnung der Ausgabenbewilligung nicht ordnungsgemäss geführt und abgeschlossen ist, respektive die bewilligten Mittel nicht zweckbestimmt verwendet worden sind.

Weitere Strassenprojekte

Gibelhorn

Der Kantonsrat hat am 28. Juni 2018 für das Bauprojekt zum Ausbau der Muotathalerstrasse beim Gibelhorn (2. Etappe) eine Ausgabe von Fr. 18 800 000 bewilligt. Die Ausgabenbewilligung wurde nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Die Kosten betragen Fr. 13 952 000 und unterschreiten den bewilligten Ausgabenrahmen um Fr. 5 016 000 (inkl. Teuerung).

Steinerbergstrasse

Der Kantonsrat hat am 11. Februar 2004 für das Bauprojekt zum Ausbau der Steinerbergstrasse (Teilstrecke Kreuzstrasse - Steinerstrasse) eine Ausgabenbewilligung von Fr. 9 130 000 gesprochen. Die abgerechneten Kosten betragen Fr. 5 042 000 und unterschreiten den bewilligten Ausgabenrahmen um rund Fr. 4 055 000 (inkl. Teuerung).

Die Finanzkontrolle ist im Rahmen ihrer Prüfungen auf keine wesentlichen Sachverhalte gestossen, welche darauf hindeuten, dass die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen nicht ordnungsgemäss geführt und abgeschlossen sind, respektive die bewilligten Mittel nicht zweckbestimmt verwendet worden sind.

3.3 Begleitende Prüfung «Neubau A4 Neue Axenstrasse»

Die bestehende Axenstrasse genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Bereits 1970 beauftragte der Bund die Kantone Schwyz und Uri, eine neue Axenstrasse anzulegen. Mehrere Projekte wurden initiiert und wieder verworfen. 2001 entschieden sich die Kantonsregierungen von Schwyz und Uri für das vorliegende Projekt Ingenbohl-Gumpisch mit dem Sisikoner-Tunnel und dem Morschacher-Tunnel. Im Januar 2009 genehmigte der Bundesrat das Generelle Projekt und die Arbeiten am Ausführungsprojekt begannen. Mit der Planung und Realisation der A4 Neuen Axenstrasse wird eine alte Pendeuz im Auftrag des Bundes erledigt. Ende 2014 startete das Plangenehmigungsverfahren, das sich infolge zahlreicher Einsprachen als sehr zeitintensiv erwies. Hinzu kamen grosse Felssturz-Ereignisse im Gumpischtal, die Projektanpassungen nach sich zogen. Die Gesamtkosten werden auf rund 1 Mrd. Franken veranschlagt.

Da die aufschiebende Wirkung teilweise entzogen wurde, konnte mit den Arbeiten für die Schutzbauwerke im Gebiet Gumpisch sowie für die Ersatzbiotope in Ingenbohl bereits im Herbst 2020 begonnen werden. Die Ersatzbiotope sind fertiggestellt. Zudem konnte mit den Arbeiten für die Baustromversorgung (4 km Kabeltrasse bei Flüelen-Gumpisch) und Vorarbeiten für die Hilfsbrücke Gumpisch gestartet werden. Nachdem die letzten Beschwerden vom Bundesverwaltungsgericht Mitte Juli 2022 vollumfänglich abgewiesen und während der gültigen Frist nicht weitergezogen wurden, ist die Plangenehmigung seit Anfang Oktober 2022 definitiv rechtskräftig und die Baubewilligung erteilt. Im August 2023 erfolgte der offizielle Baustart. Nach umfangreichen Vorarbeiten ist der Start der eigentlichen Tunnelarbeiten im Jahr 2025 vorgesehen. Bereits realisiert wurde eine rund 150 Meter lange provisorische Brücke im Bereich

Gumpisch bei Sisikon, die parallel zur bestehenden Axenstrasse verläuft. Aktuell laufen die Ausschreibungen respektive Auswertung der grössten Baulose für den Sisikoner und Morschacher Tunnel.

Prüfverantwortung

Die Kantone haben ihre die Nationalstrassen betreffenden Massnahmen, soweit sie vom Bund mitfinanziert werden, durch ein Finanzkontrollorgan überprüfen zu lassen. Dies gilt für den Landerwerb sowie die Vergabe und die Ausführung der Bauarbeiten. Das kantonale Finanzkontrollorgan wacht insbesondere darüber, dass die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel von allen Vollzugsorganen eingehalten wird.

Die materielle und formelle Prüfung des administrativen und finanziellen Bereichs des Nationalstrassenbaus ist demnach in erster Linie Aufgabe der kantonalen Finanzkontrollorgane. Daneben kontrolliert das Finanzinspektorat des ASTRA (FISP) durch Einsicht in die Unterlagen der Kantone und durch Baustellenbesuche die gesamte Tätigkeit der Kantone. Weiter ist die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) Oberrevisionsbehörde im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse. Sie hat insbesondere das Recht, Inspektionen vorzunehmen.

Analog zur Projektorganisation ist die Zusammenarbeit der Finanzkontrollen der beiden betroffenen Kantone Uri und Schwyz in der Überprüfung der Massnahmen im Rahmen der Netzvollendung mit einer Vereinbarung geregelt. Dabei übernimmt die Finanzkontrolle Schwyz die Verantwortung für die Jahresplanung der Revisionstätigkeit, Planung und Durchführung der Revisionsprojekte und die Koordination mit dem FISP. Die Prüfplanung erfolgt risikoorientiert. Sobald ein detailliertes Bauprogramm vorliegt, wird ein mehrjähriger Prüfplan erstellt. Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Die Finanzkontrolle zieht für die Prüfungen zusätzliche einen externen Sachverständigen bei.

Prüfung Zwischenabschluss

Mit der Bauherrschaft wurde vereinbart, dass jährlich ein Zwischenabschluss erstellt wird, bei dem alle vorhandenen Buchhaltungen² miteinander abgestimmt und allfällige Differenzen bereinigt werden. Gegenstand unserer Prüfungen (Review) war der Zwischenabschluss der Bauherrengemeinschaft N4 Neue Axenstrasse für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Berichtsjahr. Das Ziel unseres Reviews war die Beurteilung, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen wir schliessen müssen, dass der Zwischenabschluss nicht den rechtlichen und projektspezifischen Vorgaben entspricht. Die Zwischenabschlüsse für die Jahre 2021 bis 2023 liegen im laufenden Jahr 2024 zur Prüfung vor.

Bei unserem Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass der Zwischenabschluss 2020 kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Bauherrengemeinschaft N4 Neue Axenstrasse zum 31. Dezember 2020 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit dem im Projekthandbuch 2.0 vom 31. Januar 2020 definierten schweizerischen Gesetz sowie den projektspezifischen Grundlagen und Weisungen vermittelt.

² Dies umfasst die Projektbuchhaltung inkl. Vertragscontrolling der Bauherrenunterstützung, die Projekt- und Finanzbuchhaltungen der Kantone Uri und Schwyz, sowie die Buchhaltung Netzfertigstellung IC ASTRA.

Projektbegleitende Schwerpunktprüfungen – Prüfung Projekthandbuch 3.0

Mit dem Vorliegen der rechtskräftigen Plangenehmigung haben wir einen mehrjährigen Plan mit Schwerpunktprüfungen erarbeitet. Für diese Schwerpunktprüfungen wird ein externer Baufachexperte beigezogen, der uns in den Prüfungsarbeiten unterstützt.

Im Jahr 2023 haben wir als erste Schwerpunktprüfung eine Review des Projekthandbuchs durchgeführt. Das Projekthandbuch beinhaltet die einzuhaltenden Regeln und relevanten Informationen, die für die erfolgreiche Durchführung des Projekts wichtig sind. Das Ziel des Projekthandbuchs ist es, eine klare Projektdefinition sowie die Einheitlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse und Kontrollen zu schaffen, um sowohl die Effizienz in der Projektabwicklung zu erhöhen als auch die finanziellen, operativen und Reputationsrisiken zu minimieren. Die Prüfung war nicht umfassend, sondern erfolgte risikoorientiert. Wir haben uns auf folgende Bereiche fokussiert:

- Organisation und Prozesse der Finanzaufsicht
- Qualitäts- und Risikomanagement

Nicht vertieft geprüft wurden die übrigen Teile des Projekthandbuchs.

Im Bereich Organisation und Prozesse der Finanzaufsicht sind im Rahmen der Review mit Ausnahmen von zwei Feststellungen mit tiefer Priorität keine Sachverhalte festgestellt worden. Die Finanzaufsicht ist ausreichend und korrekt im Projekthandbuch abgebildet. Im Bereich des Qualitäts- und Risikomanagements haben wir Anpassungen vorgeschlagen.

4 IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen

Die Finanzkontrolle setzt einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bei der internen Revision auf die risikoorientierte Prüfung der Geschäftsprozesse und der entsprechenden internen Kontrollsysteme (IKS). Dieses Kapitel zeigt im ersten Teil eine Übersicht über die Prüftätigkeit und im zweiten Teil eine allgemeine Einschätzung über die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und über die IKS auf.

Neben der Prüfung der Jahresrechnungen sowie den IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist die Evaluation der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten eine weitere Aufgabe der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Prüfung der Wirkungen staatlicher Massnahmen ist die konsequente Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Bereich der Finanzkontrolle. Damit beschränkt sich die Finanzkontrolle nicht mehr ausschliesslich auf die Fragestellung, ob die eingesetzten Mittel korrekt bewilligt (Rechtmässigkeit) und korrekt in der Jahresrechnung verbucht wurden (Ordnungsmässigkeit), sondern auch auf die Fragestellung, ob die eingesetzten Mittel die erhoffte Wirkung entfaltet haben und somit die gesetzten Ziele erreicht wurden (Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit).

4.1 Übersicht Prüfungstätigkeit

Das Prüfprogramm 2023 wurden folgende IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen durchgeführt, respektive abgeschlossen.

Geprüfte Einheit	Thema	Anmerkungen
Amt für Raumentwicklung	Baugesuchszentrale / eBau	
Amt für Berufsbildung	Berufsbildungszentrum Pfäffikon	
Amt für Justizvollzug	Kantonsgefängnis	
Personalamt / Amt für Finanzen	Spesen, Barauslagen, Ehrenkosten, interne Aus- und Weiterbildungen	
Amt für Landwirtschaft	Kontrollwesen auf Landwirtschaftsbetrieben	<i>noch am Laufen</i>
Hochbauamt	Projektmanagement	<i>noch am Laufen</i>

Einzelne Prüfungen wurden aufgrund anderer Prioritätensetzung und Verfügbarkeit von Ressourcen auf das Folgejahr verschoben, respektive durch andere Prüfungen ersetzt.

4.2 Wichtigste Feststellungen

Die Durchführung der IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen erfolgt primär risikoorientiert. Zusätzlich versucht die Finanzkontrolle auch gezielt die Regierung und die Staatswirtschaftskommission im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen und auf aktuelle Ereignisse zu reagieren. Dazu gehören insbesondere auch interne Untersuchungen.

Die Finanzkontrolle legt im Rahmen der Prüfungsplanung jeder einzelnen Revision die Prüffelder fest, die ein erhöhtes Risiko bergen. Als Risiko werden dabei nicht nur mögliche negative finanzielle Auswirkungen (z. B. Verlustrisiken, Haftungsrisiken) verstanden, sondern auch operative Risiken (z. B. Arbeitssicherheit, Datensicherheit, Beschädigungen), rechtliche Risiken (z. B. Verantwortlichkeitsklagen, Gerichtsent-scheide) und allfällige Reputationsrisiken.

Im Folgenden werden die einzelnen Prüfungen und die wichtigsten Feststellungen zusammengefasst. Die Feststellungen und Empfehlungen wurden von den betroffenen Verwaltungseinheiten geprüft, und entsprechende Massnahmen wurden getroffen.

Baugesuchszentrale / elektronisches Baubewilligungsverfahren (eBau)

Seit Mai 2019 fand eine schrittweise Umstellung des Baubewilligungsverfahrens bei allen Schwyzer Gemeinden statt. Seit der Umstellung erfassen Gesuchstellende ihre Baugesuche nicht mehr physisch auf verschiedenen Formularen, sondern können ihr Baugesuch elektronisch bei der jeweiligen Gemeinde einreichen. Das Projekt «eBau» verfolgt dabei das Ziel, das Baubewilligungsverfahren ganz ohne Papier abzuwickeln und dadurch möglichst wirtschaftlich und bürgernah zu funktionieren. Die Zuständigkeiten und grundsätzlichen Verfahrensabläufe ändern mit dem Projekt nicht.

Die Baugesuchszentrale (BGZ) übernahm die Leitung dieses Projekts, welches zum Zeitpunkt des Prüfberichts noch nicht abgeschlossen ist. Ein Grossteil des Baubewilligungsverfahrens wurde umgestellt und erste Erfahrungen konnten bereits gesammelt werden. Deshalb wurde schon vor Abschluss des Projekts eine Prüfung der Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des neuen elektronischen Prozesses vorgenommen. Ebenso wurden Umfragen mit Nutzenden des elektronischen Baubewilligungsverfahrens durchgeführt, um die Wirksamkeit der Projektziele zu beurteilen.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Organisation in der BGZ und den wesentlichen Prozessen des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (eBau) gewinnen. Diese sind im Allgemeinen klar definiert und rechtmässig umgesetzt. Die Vorgaben und Weisungen sind festgelegt, den zuständigen Personen bekannt und werden eingehalten. Wir sind auf keine Sachverhalte gestossen, welche unmittelbare Massnahmen erfordern. In einzelnen Teilbereichen stellten wir Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial fest.

Nachfolgend sind die wichtigsten Feststellungen aufgeführt:

- Ungenügende Projektressourcen
- Medienbruch durch Unterschriftenfordernis
- Fehlendes Vieraugenprinzip bei Ausnahmegewilligungen
- Eingeschränkte Koordination der Fachämter
- Ergänzung der nachgelagerten Prozesse im eBau

Berufsbildungszentrum Pfäffikon

Das Berufsbildungszentrum Pfäffikon (BBZP) ist eine von zwei Berufsschulen für technische und gewerbliche Berufe des Kantons Schwyz. Am BBZP werden rund 920 Lernende aus 14 Berufen ausgebildet. Neben der Grundbildung bietet das BBZP auch eine technische und soziale Berufsmaturität sowie ein schulisches, integratives und kombiniertes Brückenangebot an. Dazu werden verschiedene berufliche oder allgemeinbildende Weiterbildungen angeboten. Im Jahr 2022 betrug der Gesamtaufwand des BBZP 11.694 Mio. Franken und der Gesamtertrag 3.115 Mio. Franken.

Der Zahlungsverkehr und das Personalwesen werden zentral über das Amt für Finanzen, respektive das Personalamt abgewickelt. Das BBZP verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches nach Q2E-Standard (Ausbildung) bzw. eduQua (Weiterbildung) zertifiziert ist. Die inhärenten Risiken liegen hauptsächlich in den finanzrelevanten Prozessen und in der internen Kontrolle. Gegenstand unserer Prüfung waren die allgemeine Organisation und die Ausführung des Leistungsauftrags, die Schuladministration und das Rechnungswesen, die relevanten Bereiche des Personalwesens und der IT, die Liegenschaftsverwaltung und die Betriebssicherheit sowie das Qualitätsmanagement.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Organisation und den wesentlichen Prozessen des Berufsbildungszentrums Pfäffikon gewinnen. Diese sind im Allgemeinen klar definiert und rechtmässig umgesetzt. Die Vorgaben und Weisungen sind festgelegt, den zuständigen Personen bekannt und werden eingehalten. Wir sind auf keine Sachverhalte gestossen, welche unmittelbare Massnahmen erfordern.

In einzelnen Teilbereichen stellten wir Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial fest. Wir haben folgende Empfehlungen festgehalten:

- Aktualisierung Krisenhandbuch und regelmässige Evakuierungsübungen

Kantonsgefängnis

Das Kantonsgefängnis SSB ist ein öffentlich-rechtlicher Betrieb, mit eigenen, in sich geschlossenen Funktionen und Aufgaben, räumlichen und organisatorischen Einrichtungen sowie eigenem Personalbestand. Kernauftrag des Justizvollzugs sind die Gewährleistung von Sicherheit und die Resozialisierung. Im SSB werden Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, prozessualer Freiheitsentzug, militärischer Arrest und soweit möglich auch Polizeishaft vollzogen. Im Weiteren auch alle Freiheitsstrafen, soweit dafür nicht eine Anstalt des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz zu benützen ist.

Unsere Prüfung umfasste die Organisation, die internen Kontrollen und die Recht-/Ordnungsmässigkeit der baulichen, technischen, materiellen, administrativen und organisatorischen Massnahmen im Betrieb.

Die Finanzkontrolle hat einen guten Eindruck von der Arbeit des Amtes für Justizvollzug im Betrieb des Kantonsgefängnisses gewonnen. In einzelnen Bereichen erachtet die Finanzkontrolle Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial und hat in diesem Bericht entsprechende Empfehlungen abgegeben.

Nachfolgend sind die wichtigsten Empfehlungen aufgeführt:

- Überprüfung einer Erweiterung des Kantonsgefängnisses im Rahmen des Projekts des Neubaus des Polizei- und Justizentrums Biberbrugg
- Erhöhung der Besetzung des Nachtdienstes

Spesen, Barauslagen, Ehrenkosten, interne Aus- und Weiterbildungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Schwyz haben nach Massgabe der Bestimmungen gemäss Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007 (Personalverordnung, PV) Anspruch auf den Ersatz von Auslagen und Spesen, die sie zur Aufgabenerfüllung notwendigerweise tätigen müssen. Die Spesen werden grundsätzlich aufgrund der nachgewiesenen und abgerechneten Auslagen entschädigt. Der Regierungsrat kann einzelnen Personalgruppen oder einzelnen Mitarbeitenden pauschalen Spesenersatz zusprechen.

Verantwortlich für die Auszahlung der Spesen ist das Personalamt (PA), für die Verbuchung und Rückerstattung der Barauslagen ist das Amt für Finanzen (AFIN) zuständig. Ehrenkosten, welche als Auslagen im Rahmen der Amtserfüllung der Regierungsräte bis zu den Amtsvorstehern betrachtet werden, fallen ebenfalls in die Kategorie der Barauslagen, da diese Zahlungsbelege und Unterschriften von Zeichnungsberechtigten voraussetzen. Neben individuellen Weiterbildungen der Mitarbeitenden können Verwaltungseinheiten selbst Teamweiterbildungen oder Teamentwicklungen anbieten. Die entsprechenden Aufwände laufen über das Aus- und Weiterbildungskonto der Verwaltungseinheiten. Die Aufwendungen für solche Teamevents haben oftmals auch Spesencharakter.

Bei unserer Prüfung konnten wir insgesamt einen guten Eindruck der Personaladministration und des Amtes für Finanzen in Bezug auf die Abwicklung der Spesen- und Barauslagenentschädigungen gewinnen. Für die Bewilligung der Spesen, Barauslagen, Ehrenkosten und internen Aus- und Weiterbildungen sind die Departemente und Ämter zuständig. Dabei haben wir teilweise grosse Unterschiede beobachtet, was bewilligt und wie verbucht wird. Klare Regelungen fehlen. Entsprechend besteht Handlungsbedarf bezüglich den internen Regelungen, Kontrollen und Prozessen. Da die Handhabung der Spesen auch Ausdruck der Kultur im Umgang mit öffentlichen Mitteln ist, besteht zudem Bedarf nach entsprechender Sensibilisierung auf Führungsstufe.

Wir stellten unter anderem in folgenden Bereichen Handlungsbedarf fest:

- Unvollständiges und ungenügendes Spesenreglement
- Unvollständiges Internes Kontrollsystem (IKS+)
- Hohe Km-Entschädigungen mit Privatfahrzeugen: Prüfung der Anschaffung von Geschäftsfahrzeugen
- Ungenügender Umgang mit Barauslagen
- Fehlende Regelung und unsachgerechte Verwendung der Ehrenkosten
- Zweckentfremdung des Aus- und Weiterbildungskontos

Kontrollwesen Landwirtschaftsbetriebe

Das Amt für Landwirtschaft umfasst die drei Abteilungen Agrarmassnahmen, Strukturverbesserungen und Bodenrecht sowie Beratung und Weiterbildung. Es setzt die Bundesvorgaben in der Landwirtschaft um und unterstützt die Landwirte bei ihrer Aufgabe, die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zu versorgen. Die Direktzahlungen sind ein zentrales Element der Agrarpolitik. Damit werden die von der Gesellschaft geforderten Leistungen einer ökologischen Produktion und einer tiergerechten Haltung der Nutztiere abgegolten.

Seit dem Jahr 2003 werden die Kontrollen auf den Schwyzer Landwirtschaftsbetrieben durch den landwirtschaftlichen Kontrolldienst Schwyz, Nidwalden, Zug (KDSNZ) durchgeführt. Die akkreditierte Inspektionsstelle basiert auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen diesen drei Kantonen. Für die lokale Ad-

ministration und insbesondere die Koordination der einzelnen Kontrollaufträge ist die KDSNZ Regionalstelle Schwyz zuständig. Die Kontrollen im Kanton Schwyz werden durch nebenamtliche Kontrolleure durchgeführt.

Inhärente Risiken sind Interessenkonflikte der Kontrolleure zu den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, eine ungenügende Gewährleistung der Anforderungen und Grundvoraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen, die Nichteinhaltung von Gesetz und Vorschriften sowie Fälle von Missbrauch oder Betrug. Dabei handelt es sich um organisatorische, operationelle, Finanz- und Reputationsrisiken.

Geprüft werden die Organisation, die internen Kontrollen und die Recht-/Ordnungsmässigkeit der formellen und materiellen Massnahmen im Kontrollwesen

Definitiver Prüfbericht noch pendent

Projektmanagement

Das Hochbauamt plant, entwickelt, realisiert und betreibt Projekte für den Raumbedarf der kantonalen Aufgaben. Dabei agiert das Baumanagement bei Hochbauvorhaben des Kantons Schwyz als Bauherrenvertreter. Das Baumanagement ist für die Planung und Durchführung der Bauprojekte zuständig und achtet auf eine angemessene Gesamtqualität bezüglich Gestaltung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Momentan beschäftigt das Baumanagement Grossprojekte wie das neue Verwaltungs- und Sicherheitszentrum Kaltbach (VSZK) und das Polizei- und Justizzentrum in Biberbrugg (PJZ). Bei beiden Vorhaben wurden Projektierungskredite vom Kantonsrat gesprochen und Projektwettbewerbe durchgeführt. Das Projektmanagement befindet sich somit noch in den früheren Projektphasen. Eine funktionierende Projektorganisation und angemessene Projektprozesse sind von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung von Grossprojekten.

Inhärente Risiken liegen insbesondere bei Grossprojekten in der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit des Risiko-, Kosten-, Zeit- und des Qualitätsmanagements, in der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems sowie in der Abhängigkeit von Schlüsselpersonen.

Geprüft werden die Organisation, die internen Kontrollen und die Recht-/Ordnungsmässigkeit der Prozesse rund um das Projektmanagement.

Definitiver Prüfbericht noch pendent

5 Übergeordnete Einschätzung

Die Finanzkontrolle hat im Rahmen der Finanzaufsicht insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung zu prüfen;
- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen und
- die internen Kontrollsysteme zu beurteilen.

Sie nimmt diese Aufgaben wie aufgezeigt entweder mit den eigenen Ressourcen oder in Zusammenarbeit mit anderen Finanzkontrollen oder externen Spezialisten wahr.

5.1 Ordnungsgemässe Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Kantons richtet sich nach dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG; SRSZ 144.110). Das Gesetz richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2. Es wurde im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren in Anlehnung an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) und in Koordination mit dem neuen Rechnungsmodell des Bundes erarbeitet. Mit HRM2 soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden (Annäherung an das «True and Fair View-Prinzip»). Die Rechnungslegung der kantonalen Anstalten oder anderer öffentlicher Institutionen orientieren sich ebenfalls nach diesem Gesetz soweit spezialgesetzlich oder statutarisch nichts anderes geregelt ist.

Aufgrund unserer Prüftätigkeit können wir festhalten, dass die geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung in allen wesentlichen Aspekten eingehalten werden. Empfehlungen der Finanzkontrolle zur Korrektur respektive Optimierung der Rechnungslegung wurden im Allgemeinen befolgt und umgesetzt.

5.2 Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung

Gemäss dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) ist der Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung, Leistungs- und Wirkungsorientierung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu führen.

Diese Grundsätze können im Wesentlichen unter zwei Begriffen zusammengefasst werden. Erstens unter **Rechtmässigkeit**, respektive Compliance, in dem Sinne, dass einerseits alle Tätigkeiten auf einer Rechtsgrundlage erfolgen und andererseits die Tätigkeiten auch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Darin inbegriffen sind neben dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit insbesondere auch die Begriffe der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung und ordnungsgemässer Rechnungslegung.

Zweitens können unter dem Begriff **Wirtschaftlichkeit** die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit sowie der Leistungs- und Wirkungsorientierung eingeschlossen werden.

Rechtmässigkeit

Aufgrund der Ergebnisse aus den Prüfungen kann festgehalten werden, dass die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen sichergestellt ist. Bei den geprüften Einheiten ergaben sich keine Hinweise, dass Tätigkeiten nicht auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage basieren. Bezüglich Anwendung und Umsetzung der Vorgaben (Compliance) wurden im Verlauf des Jahres verschiedene Prüffeststellungen gemacht. Folgende übergeordnete Thematik, hat sich wiederholt gezeigt:

1. Fehlende Regelung im Umgang mit Dokumenten / Daten (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>In verschiedenen Prüfungen sind wir auf Unsicherheiten bezüglich Umgang mit Dokumenten im Allgemeinen und elektronischen Daten im Besonderen gestossen. Folgende Feststellungen wurden dabei gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine einheitlichen Regelungen über die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Dokumenten; – fehlendes Zugriffsschutzkonzept / fehlende kantonsweite Datenklassifizierung. <p>Im Weiteren ist eine Tendenz zu Outsourcing von Fachapplikationen zu beobachten. Ämter nutzen cloudbasierte Lösungen, welche sie gemeinsam mit anderen Kantonen nutzen, von Bundesämtern zu Verfügung gestellt bekommen oder von Drittanbietern einkaufen. Diese Applikationen laufen ausserhalb des Einflussbereichs des Amtes für Informatik. Es besteht das Risiko, dass elektronische Dokumente verändert, verschoben oder gelöscht werden. Insbesondere bei Fachapplikationen, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs des Amtes für Informatik laufen, besteht das Risiko von Sicherheitslücken.</p>
Beurteilung	<p>Mit zunehmender Digitalisierung werden entsprechende Regelungen für eine rechtmässige Verwaltungsführung unabdingbar.</p>
Umsetzung	<p>Der Regierungsrat hat das Risiko eines unzureichenden Umgangs mit vertraulichen Daten und Informationen im Rahmen des Controllingberichts als Risiko aufgenommen und Handlungsbedarf festgehalten.</p> <p>Die Identifikation sensibler und vertraulicher Informationen sowie das Aufdecken von bestehenden Risiken soll durch konsequente Anwendung von Schutzbedarfsanalysen und Datenschutzkonzepten erfolgen. Das Amt für Informatik hat die Stelle des IT-Sicherheitsbeauftragten besetzt und erarbeitet eine Weisung zum IT-Grundschutz. Bezüglich fehlender Datenklassifizierung wird das Finanzdepartement im Rahmen der Förderung der digitalen Transformation das weitere Vorgehen evaluieren. ³</p>

³ Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2023, 4.3 Unzureichender Umgang mit vertraulichen Informationen oder Daten: S. 22 / 4.11 Unzureichender Passwortschutz S. 30 / 4.12 Unzureichender Datenschutz / Cyber-Sicherheit S. 31;

Empfehlung	<p>Die Finanzkontrolle unterstützt die Überprüfung der Organisation des Amts für Informatik und empfiehlt die Erarbeitung von Vorgaben im Umgang mit Dokumenten und elektronischen Dateien, wobei insbesondere folgende Aspekte geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein kantonsweites Zugriffsschutzkonzept und Datenklassifizierung; – Richtlinien zur Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Dokumenten. (Weisung zum IT-Grundschutz und entsprechende Hilfsmittel); – Richtlinien für die Nutzung cloudbasierter Fachapplikationen externer Provider.
------------	--

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit im Sinne des sparsamen, zweckmässigen und effizienten Umgangs mit den finanziellen Mitteln ist im Allgemeinen gut. Folgende übergeordnete Feststellungen halten wir fest:

2. Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen / Staatsbeiträgen (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>Der Kanton Schwyz erbringt einen substanziellen Teil seiner gesetzlichen Aufgaben über Leistungsvereinbarungen mit Dritten. In verschiedenen Prüfungen von Leistungsvereinbarungen stellten sich unter anderem folgende Problematiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fehlen eines einheitlichen und systematischen Ansatzes zur Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen; – herausfordernder Umgang mit Zielkonflikten (z. B. Schutzziele gegen wirtschaftliche Ziele); – Massnahmen bei ungenügender Leistung der Auftragnehmer oft nicht geregelt (z. B. Sanktionen, Ausstiegsklauseln, operative Mitsprache); – typischerweise keine Marktsituationen für die Ausschreibung von Leistungen und damit z. T. hoher Controllingaufwand seitens Kantons zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungserfüllung; – finanzielle Risiken können nur beschränkt an Dritte delegiert werden (gesetzliche Gewährleistungspflicht durch Kanton, Haftungsrisiken); – Unterscheidung zwischen Finanzierungen operativer Tätigkeiten und langfristigen Investitionen teilweise ungenügend (Abgrenzungsprobleme bei Vertragsauflösung).
Beurteilung	<p>Für eine schlanke Verwaltung, welche bewusst Aufgaben bei privatwirtschaftlichen oder nicht gewinnorientierten Leistungserbringern einkauft, ist ein systematischer Ansatz für die Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsaufträgen aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht von hoher Bedeutung. § 5 des Finanzhaushaltsgesetzes sieht entsprechend vor, dass sich das Controlling insbesondere auch auf die Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Staatsbeiträge erstreckt.</p>

Umsetzung	<p>Das mangelnde Vertragsmanagement ist erkannt und im Rahmen des Controllingberichts als Risiko mit Handlungsbedarf aufgenommen. Es ist vorgesehen, ein zentrales Instrument (Informatiktool, Vorlagen, Controllingzyklus) zu erarbeiten, damit Verträge, Lizenzen und Leistungsvereinbarungen verwaltungsweit systematisch verwaltet und gesteuert werden.⁴</p> <p>Das Amt für Finanzen hat den Auftrag, ein zielführendes verwaltungsweites Vertragsmanagement und Beitragscontrolling in Abstimmung mit dem Beschaffungswesen zu konzipieren und umzusetzen. Die Produktivnahme ist per 1. Januar 2025 geplant.</p>
Empfehlung	<p>Die Finanzkontrolle unterstützt die Pläne des Regierungsrats, ein verwaltungsweites Beteiligungs- und Beitragscontrolling, sowie ein Vertragsmanagement zur Unterstützung der Ämter in der Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen aufzubauen.</p>

3. Digitalisierung (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>Die Verwaltungsprozesse werden zunehmend digitalisiert. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang eine IT-Strategie erarbeitet und verabschiedet.⁵ Dabei wurden unter anderem die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse, die Stärkung der Widerstandskraft gegenüber Informatiksicherheitsbedrohungen und die Stärkung übergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation als Ziele gesetzt. Das Amt für Informatik hat bisher die Umsetzung von technischer Seite her übernommen. Für die übergeordnete Umsetzung und Weiterentwicklung der Strategie fehlte es früher an einer ämterübergreifenden Steuerung.</p>
Beurteilung	<p>Es besteht aus unserer Sicht gegenüber dem Amt für Informatik eine Erwartungslücke zwischen der Aufgabe als Betreiber der technischen Infrastruktur und einem umfassenden Verständnis der Digitalisierung als strategische Führungsaufgabe.</p>
Umsetzung	<p>Der Regierungsrat hat dem Finanzdepartement den Grundauftrag erweitert mit der Aufgabe zur Koordination und Förderung der digitalen Transformation. In diesem Bereich standen insbesondere strategische Grundlagenarbeiten im Vordergrund sowie die Initialisierung der Erneuerung der IKT-Strategie. Es wurde eine Stelle beim Departementssekretariat geschaffen zur Initialisierung und Koordination von Projekten im Bereich der digitalen Transformation sowie auch zur Mitarbeit in departementsübergreifenden Digitalisierungsprojekten.</p> <p>Zusätzlich wurde beim Amt für Informatik die Stelle eines IT-Sicherheitsbeauftragten geschaffen, mit dem Ziel, Vorgaben zur IT-Sicherheit zu definieren, Sicherheitsrisiken zu identifizieren und bewerten sowie die Departemente und Ämter bei Fragen im Bereich IT-Sicherheit zu beraten.</p>

⁴ Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2023, 4.1 Mangelndes Vertragsmanagement: S. 20

⁵ Digitale Verwaltung Schwyz 2032

Aktuell werden die rechtlichen Grundlagen angepasst respektive geschaffen. Weitere Projekte sind angestossen, insbesondere das Datenportal, der digitale Schalter, die Identitätsverwaltung sowie die digitale Aktenführung. Zudem sind ein einheitliches Projektmanagement und die Modernisierung der Arbeitsinstrumente geplant.

Empfehlung	Die Umsetzung und Weiterentwicklung der IT-Strategie soll als strategische Führungsaufgabe verstanden werden, mit dem Amt für Informatik als Unterstützung aber nicht im Lead. Die Finanzkontrolle unterstützt die Stossrichtung des Finanzdepartements zur Förderung und Koordination der Digitalisierung.
------------	---

5.3 Beurteilung des internen Kontrollsystems

Für die Sicherstellung einer rechtmässigen und wirtschaftlichen Umsetzung der Aufgaben sind interne Kontrollsysteme wichtig. Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist ein wichtiges Instrument zur Verhinderung von Fehlern und Betrug sowie zur Sicherstellung der Qualität der Arbeit. Es hilft im Weiteren auch zur Dokumentation der Arbeit gegenüber Dritten. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz sorgen die Departemente und Verwaltungseinheiten für ein internes Kontrollsystem, das auf die Risikobewirtschaftung des Regierungsrates abgestimmt ist. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

Die Finanzkontrolle hat gemäss Finanzkontrollgesetz die Aufgabe, die internen Kontrollsysteme (IKS) zu beurteilen. Dabei wird das IKS in einem weiten Sinn verstanden und nicht auf die finanzrelevanten Prozesse eingeschränkt. Die Finanzkontrolle versteht das IKS als die Gesamtheit aller vom Regierungsrat und den Vorstehern der Verwaltungseinheiten angeordneten Vorgängen, Methoden und Massnahmen (Kontrollen), die dazu dienen, einen ordnungsgemässen und wirtschaftlichen Ablauf der Verwaltungstätigkeit sicherzustellen. Diese organisatorischen Massnahmen sind in den Verwaltungsabläufen zu integrieren, das heisst, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind der Arbeit unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Ein IKS wirkt insbesondere unterstützend bei:

- der Zielerreichung durch eine wirksame und effiziente Verwaltungsführung (Wirtschaftlichkeit);
- der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (Rechtmässigkeit);
- dem Schutz des Verwaltungsvermögens;
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten;
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung.

Folgende übergeordnete Feststellungen halten wir fest:

4. Risiko-Steuerung (IT-Security, Vergabe-Monitoring etc.) (aus Vorjahr)

Feststellung	Auf Stufe Amt wurde inzwischen flächendeckend eine Risikoidentifikation und Risikobewertung vorgenommen und IKS-Instrumente eingeführt. Daraus wurde im Jahr 2020 auch erstmals ein konsolidierter Risikobericht z.H. des Regierungsrats erstellt. Damit wurde die Grundlage für die erste Verteidigungslinie gegen Risiken in der Verwaltungstätigkeit systematisch aufgenommen und in die Amtsprozesse integriert.
--------------	--

Die internen Kontrollsysteme sind effizient für Alltagsprozesse, können aber zu Interessenkonflikten führen und kommen bei komplexeren Risiken an ihre Grenzen. Entsprechend hat sich bei grösseren Unternehmen eine zweite Verteidigungslinie im Sinne von Risk-Management- und Compliance-Funktionen etabliert. Dabei handelt es sich um amtsübergreifende Aufgaben, die eine gewisse Unabhängigkeit und ein erhöhtes Fachwissen benötigen. Die Finanzkontrolle hat in der Vergangenheit verschiedentlich festgehalten, dass auf dieser Ebene Lücken bestehen, zum Beispiel im Bereich der Arbeitssicherheit, bei Leistungsvereinbarungen mit Dritten, bei der Informatiksicherheit oder bei Vergaben.

Beurteilung	Wirksamkeit und Effizienz des IKS werden wesentlich mitbestimmt durch die Risiko- und Kontrollstruktur, die sich aus Funktionen und Aktivitäten verschiedener Ebenen – auch als Verteidigungslinien bezeichnet – zusammensetzt. Um ein wirksames und effizientes IKS auf Stufe Amt zu gewährleisten, braucht es in gezielten Bereichen Unterstützung von Fachspezialisten.
Umsetzung	<p>Im Bereich Arbeitssicherheit wurde dies umgesetzt. Bezüglich Leistungsvereinbarungen plant das Finanzdepartement, ein verwaltungsweites Beitragskonzept im Sinne einer Richtlinie zu erarbeiten und eine zentrale Kompetenzstelle zur Unterstützung der Ämter in der Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen aufzubauen.⁶</p> <p>Im Bereich der IT-Sicherheit wurde inzwischen die Stelle des IT-Sicherheitsbeauftragten geschaffen.</p> <p>Ein weiterer Handlungsbedarf wurde bezüglich Beschaffungsrisiken im Bericht «Controlling- und Risikobeurteilung» aufgenommen. Die Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wurde inzwischen revidiert. Ab dem 1. September 2022 gilt im Kanton Schwyz die revidierte Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Parallel zur Umsetzung des neuen Rechts werden zusätzliche Kontrollmechanismen bei den einzelnen Verwaltungseinheiten und der Kompetenzstelle evaluiert und eingeführt. Weitere Massnahmen zu Controlling und Compliance sind in Vorbereitung.⁷</p>
Empfehlung	Das IKS-Konzept ist gezielt mit ämterübergreifenden Kontrollen im Sinne einer zweiten Verteidigungslinie zu ergänzen. Konkret haben wir ergänzende Empfehlungen zum Aufbau eines verwaltungsweiten Informationssicherheitsmanagements und eines verwaltungsweiten Vergabecontrollings gemacht. Entsprechende Massnahmen wurde inzwischen bereits umgesetzt oder sind in Planung.

⁶ vgl. 2 Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen / Staatsbeiträgen (aus Vorjahr)

⁷ Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2023, 4.10 Beschaffungen (Submission): S. 29

5. Deliktisches Verhalten: Prävention, Aufdeckung und Untersuchung (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>Der Kanton Schwyz vergibt Aufträge, kauft Dienstleistungen ein und spricht Subventionen und Darlehen. Es fließen hohe Beträge. Von den 1.6 Mrd. Franken jährlichen Gesamtaufwand fliesst ein Grossteil an Dritte. Zudem trifft der Kanton Entscheidungen mit einschneidenden Konsequenzen für Dritte, wie Bewilligungen, Planungen, Bussen usw. Die Jahre 2020 und 2021 haben die Risikolandschaft zusätzlich verändert. Die Corona-Krise hat viele Unternehmen gezwungen, schnell zu agieren, um die Versorgung mit stark nachgefragten Gütern oder Dienstleistungen sicherzustellen und hat sie dabei vor höheren finanziellen Druck gestellt. Diese Kombination hat das Risiko für unlauteres Verhalten einzelner Individuen erhöht. Der Kanton steht zudem in einer wichtigen Investitionsphase mit grossen Hoch- und Tiefbauprojekten mit einem Investitionsvolumen von über 1 Mrd. Franken.</p> <p>In der kantonalen Verwaltung hat es in den letzten Jahren verschiedene Fälle von betrügerischem Verhalten gegeben. Die Betrugs- und Korruptionsrisiken wurden aber bisher nicht genügend adressiert. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht «Controlling- und Risikobeurteilung» Handlungsbedarf bezüglich der Sensibilisierung und Etablierung eines Prozesses sowie einer Anlaufstelle zur Delikts- und Ereignisbewältigung bei Vermögensdelikten festgehalten.⁸ Es fehlt vielfach an qualifizierten Handlungsanweisungen, Sensibilisierung, Wissen und an einer zentralen verwaltungsweiten Anlaufstelle, um aus Sicht des Arbeitgebers rechtzeitig und korrekt zu handeln sowie die notwendigen Massnahmen einzuleiten.</p>
Beurteilung	<p>Ein angemessener Umgang mit deliktischem Verhalten ist nicht nur in finanzieller Sicht von Bedeutung, sondern auch für das Vertrauen der Bürger in die Politik und Verwaltung von hoher Bedeutung. Der von der Regierung im Controllingbericht aufgenommene Punkt bezüglich Umgang mit vermögensdeliktischen Ereignissen ist wichtig. Aus Sicht Finanzkontrolle sind Betrugs- und Kontrollrisiken ganzheitlich zu adressieren, also nicht nur bei Verdachtsfällen korrekt zu handeln, sondern auch im IKS, in den Personal- und Controllingprozessen zu berücksichtigen. Es reicht nicht nur auf Verdacht zu reagieren, sondern es ist wichtig auch in die Prävention und Aufdeckung zu investieren.</p>
Umsetzung	<p>Der Regierungsrat hat in seinem Bericht «Controlling- und Risikobeurteilung» Handlungsbedarf festgehalten. Es soll eine Sensibilisierung und Etablierung eines Prozesses zur systematischen und kompetenten Delikts- und Ereignisbewältigung (inklusive Beschaffungswesen) sowie Definition einer Anlaufstelle und der entsprechenden Verantwortung (Hinweisgebersystem) sowie Instrumente erfolgen.</p> <p>Die Etablierung eines systematischen, verwaltungsweiten Prozesses verbunden mit entsprechenden Instrumenten und Workflows ist in Erarbeitung.</p>

⁸ Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2023, 4.9 Umgang mit vermögensdeliktischen Ereignissen: S. 28

Empfehlung

Die Finanzkontrolle unterstützt die Bemühungen der Regierung zur Delikts- und Ereignisbewältigung. Wir empfehlen jedoch, Betrugs- und Korruptionsrisiken nicht nur auf die Abwicklung konkreter Ereignisse zu beschränken, sondern diese auch in die systematische Risikobeurteilung aufzunehmen, sowie Aspekte der Prävention und Aufdeckung mitzubetrachten. Wir empfehlen insbesondere,

- das IKS+ bezüglich Betrugs- und Korruptionsrisiken zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen;
 - Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen (Leitfaden, Trainings, Code of Conduct u.a.) einzuführen;
 - gezielte Controllingaktivitäten durchzuführen (vgl. auch Punkt 4);
 - eine rechtlich abgesicherte und niederschwellige Möglichkeit zu schaffen, Hinweise auf Fehlverhalten an eine unabhängige Stelle melden zu können (auch anonym).
-

6 Beratende Tätigkeit und Sekretariat der Stawiko

Neben der eigentlichen Prüftätigkeit ist es Aufgabe der Finanzkontrolle, unabhängige Beratung und Unterstützung zu leisten, welche darauf ausgerichtet ist, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden, Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern. Im Sinne eines partnerschaftlichen Verständnisses der Zusammenarbeit mit den Verwaltungseinheiten ist die beratende Tätigkeit ein wichtiges Instrument einer wirksamen Finanzkontrolle.

Die beratende Tätigkeit nimmt verschiedenen Formen an. Neben informellen Auskünften findet sie hauptsächlich durch drei Kanäle statt. Erstens ist das interne Mitberichtsverfahren ein wichtiges Instrument für die direkte Mitwirkung an gesetzgeberischen und organisatorischen Prozessen. Zweitens führt die Finanzkontrolle das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko). Drittens kann die Finanzkontrolle bei Projekten beratend beigezogen werden.

6.1 Sekretariat der Staatswirtschaftskommission

Die Finanzkontrolle stellt zusammen mit dem Kommissionspräsidenten die Organisation und Koordination der Kommissionsarbeit sicher. Damit wird insbesondere die Schnittstelle zur parlamentarischen Oberaufsicht sichergestellt. Im Berichtsjahr wurden vier Sitzungen abgehalten. Im Mittelpunkt standen die Unterstützung der Stawiko bei der Behandlung des Jahresberichts (Jahresrechnung) und des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) mit dem Voranschlag. Im Rahmen der Vorberatung des AFP 2023-2026 hat sich die Staatswirtschaftskommission mit der Steuereffizientenentwicklung auseinandergesetzt und ein Kommissions-Postulat (P21/22) zur Abklärung des Potenzials gezielter und wirksamer steuerlicher Entlastungen eingereicht.

Neben der Behandlung des Voranschlags und der Jahresrechnung wurden weitere Geschäfte der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung vorgelegt. Dies umfasste insbesondere die Begleitung und Vorberatung der Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Diese Ausarbeitung der Neuregelung wurde mit der Kommissionsmotion M 13/20 «Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonaler Finanzausgleich» beauftragt. Der Kantonsrat hat das neue Gesetz an der Herbstsitzung definitiv gutgeheissen. Das Grossprojekt konnte somit erfolgreich abgeschlossen werden.

6.2 Mitarbeit an Projekten

Grundsätzlich ist die Finanzkontrolle aus Unabhängigkeitsgründen zurückhaltend bei der Mitarbeit an Projekten. Gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung der Regierung und der Staatswirtschaftskommission in der finanziellen Oberaufsicht, steht sie aber beratend zur Verfügung, soweit ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet ist. Zudem ist die Finanzkontrolle bemüht, ihre eigene Effizienz laufend zu verbessern.

Transparenzgesetz

Am 4. März 2018 hat der Souverän des Kantons Schwyz die Initiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)» angenommen. Im Zuge dessen fand in die Kantonsverfassung § 45a KV Eingang. Dieser beinhaltet die Pflicht der Parteien und politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen, ihre Finanzen offenzulegen. Per 1. Juli 2022 wurde das entsprechende Gesetz in Kraft gesetzt. Die Finanzkontrolle ist die Einreichungs- und Prüfstelle bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons. Die Finanzkontrolle arbeitet an der Weiterentwicklung der konkreten Umsetzung – insbesondere im Hinblick mit den Erfahrungen aus den Ständeratswahlen im Herbst und den Kantons- und Regierungsratswahlen. Aufgrund der ersten Erfahrungen haben wir den Leitfaden «Transparenz in der kantonalen Politikfinanzierung» erstellt.

Umgang mit vermögensdeliktischen Handlungen

Die Finanzkontrolle unterstützt das Amt für Finanzen bei der Umsetzung eines Konzepts zum Umgang mit vermögensdeliktischen Handlungen (vgl. S. 31, Punkt 5 Deliktisches Verhalten: Prävention, Aufdeckung und Untersuchung).

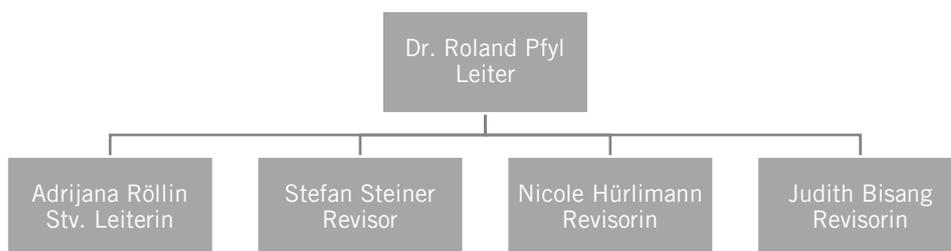
Digitalisierung

Die Digitalisierung macht auch bei der Finanzkontrolle nicht halt. Wir versuchen einerseits die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Steigerung der Effizienz unserer Arbeit zu nutzen. Andererseits versuchen wir auch konsequent die Risiken und Chancen der Digitalisierung im Rahmen der Prüfplanung und -durchführung zu berücksichtigen. Vor drei Jahren haben wir die Prüftätigkeit mithilfe eines Revisionstools auf einen (fast) papierlosen Prozess umgestellt. Im Herbst 2022 haben wir zusätzlich mit der Unterstützung eines Master-Studenten ein Projekt gestartet, um das Potenzial von umfassenden Datenanalyse für unsere Revisionstätigkeit zu evaluieren. Das Projekt wird im laufenden Jahr 2024 abgeschlossen.

7 Die Finanzkontrolle stellt sich vor

7.1 Organisation und Personal

Die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz ist schlank aufgebaut. Sie besteht aus 4 bewilligten Personalstellen, die mit Fachspezialisten besetzt sind. Das Organigramm präsentiert sich wie folgt:



Die folgende Übersicht stellt die verschiedenen Mitarbeiter kurz vor.

Name / Erfahrung	Ausbildung	Vertieftes Fachwissen
Roland Pfyl, Leiter <i>Früher: Finanzdepartement Schwyz, Royal Bank of Scotland Group, Interne Revision</i>	Dr. oec. (Universität St. Gallen) MSc Public Administration (London School of Economics) Lic. Politikwissenschaft (Universität Genf)	<i>Finanz- und Rechnungswesen Organisation, Führung, Prozesse, Regulierung Evaluation / Wirkungs- und Wirt- schaftlichkeitsprüfung</i>
Adrijana Röllin, Stv. Leiterin <i>Früher: BDO, Mandatsleiterin</i>	Dipl. Wirtschaftsprüferin BSc in Business Administration (Hochschule Luzern)	<i>Finanz- und Rechnungswesen Wirtschaftsprüfung Qualitätsmanagement</i>
Stefan Steiner <i>Früher: Steuerverwaltung Kanton Schwyz</i>	MAS Economic Crime Investigation (Hochschule Luzern) Fachmann im Finanz- und Rech- nungswesen mit eidg. FA	<i>Finanz- und Rechnungswesen Steuern Wirtschaftskriminalität Baurevision</i>
Nicole Hürlimann <i>Früher: BDO, Crowdhouse</i>	CAS in Immobilien: Corporate Finance & Recht BSc in Business Administration (Hochschule Luzern)	<i>Finanz- und Rechnungswesen Wirtschaftsprüfung Immobilien</i>
Judith Bisang <i>Früher: BDO, Mandatsleiterin Truvag Revisions AG</i>	Dipl. Wirtschaftsprüferin Treuhänderin mit Fachausweis	<i>Finanz- und Rechnungswesen Wirtschaftsprüfung Swiss GAAP FER</i>

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Generalisten, die in der Lage sind, alle Prüfarten und Prüfthemen in einer gewissen Tiefe zu bearbeiten. Für Spezialwissen werden gezielt externe Spezialisten beigezogen. Nichtsdestotrotz ist die Finanzkontrolle bestrebt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachspezifisches Expertenwissen aufbauen, respektive vertiefen. Ein Team mit einer soliden Grund- und Weiterbildung, breiter Erfahrung und mit sich gut ergänzenden Spezialisierungen ist die Basis für eine wirksame Finanzkontrolle.

7.2 Finanzen und Indikatoren

Gemäss Finanzkontrollgesetz ist die Finanzkontrolle bezüglich den eigenen Finanzen weitgehend unabhängig. Der Regierungsrat hat das durch die Finanzkontrolle beantragte Budget unverändert dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsrechnung (in Fr. 1 000)	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung
Aufwand	857	860	3
Ertrag	- 8	- 10	- 2
Globalbudget	849	849	0 ○
Nachkredit	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-
Vollzeitstellen (FTE)	4.0	4.0	0

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

Das Globalbudget wurde eingehalten. Der leicht erhöhte Aufwand ist mit einer Erhöhung des Stellenetats um 0.4 FTE aufgrund neuer Aufgaben begründet. Mit der Intensivierung beim Grossprojekt am Axen waren die Rückvergütungen für die Aufsichtstätigkeit leicht höher.

Produktgruppe 1: Unterstützung in der Dienstaufsicht

Ziele

- Umsetzung des Prüfprogramms
- Mehrwerte schaffen und Verwaltungsprozesse verbessern
- Ausgewogenheit der Prüf- und Beratungsdienstleistungen gemäss Grundauftrag

Indikatoren	2023 V	2023 R	Abw.
– Anteil der durchgeführten Prüfungen	80 %	96 %	16 % ○
– Anteil der umgesetzten Empfehlungen (aufgrund Stellungnahmen)	> 90 %	96 %	6 % ○

- Anteil der Feststellungen / Empfehlungen aufgrund der Prüfungskriterien Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (im Gegensatz zu Ordnungs-, Rechtmässigkeit und Sicherheit) > 40 % 42 % 2 % ○

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

Das Tätigkeitsprogramm hat grundsätzlich nur informierenden Charakter. Je nach ändernder Risikoeinschätzung, Projektverzögerungen oder ausserordentlichen Prüfungen können die durchgeführten Prüfungen ändern.

Produktgruppe 2: Unterstützung in der Finanzaufsicht

Ziele

- Systematische und objektive Bewertung der Konzeption, Umsetzung und Wirkung / Wirtschaftlichkeit von Gesetzesaufträgen respektive von politischen Programmen mit besonderer finanzieller Bedeutung.
- Hohe Zufriedenheit der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission

Indikatoren	2023 V	2023 R	Abw.	
– Anzahl durchgeführter Abschlussprüfungen (Jahresrechnungen, Ausgabenbewilligungen, Fondsrechnungen) und weiterer gesetzlicher Finanzaufsichtsprüfungen	15	17	2	○
– Anzahl durchgeführte Organisations-, Prozess- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen	10	12	2	○
– Zufriedenheit gemäss Befragung der Kommissionsmitglieder (durchgeführt 2022) (Skala 1=sehr schlecht; 5=sehr gut)	4.0	4.7	0.7	○

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

7.3 Qualitätssicherung

Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle verpflichtet zu einer konsequenten Qualitätssicherung der eigenen Prüfarbeit. Dieser Verantwortung wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Qualitätssicherung bildet die Grundlage für die Glaubwürdigkeit und damit auch für die Akzeptanz der Prüfergebnisse. Folgende Aspekte tragen zur Qualitätssicherung der Finanzkontrolltätigkeit bei:

Organisation

Organisatorisch ist die Finanzkontrolle mit grosser Unabhängigkeit ausgestattet. Sie verfügt seit Dezember 2022 über 4 Vollzeitstellen, die mit gut ausgebildeten Fachspezialisten besetzt sind. Für die bestmögliche

Erfüllung des Prüfauftrags mit den vorhandenen Ressourcen arbeitet die Finanzkontrolle zusätzlich gezielt mit Prüf- und Beratungsgesellschaften sowie mit Fachkräften der Bundesverwaltung zusammen.

Die Finanzkontrolle ist bestrebt, die eigene Organisation und die wichtigsten Prozesse auf einem qualitativ hohen Niveau zu halten. Folgende Massnahmen zur Qualitätssicherung wurden getroffen:

- Erstellung eines umfassenden Organisationshandbuchs mit der Definition von Qualitätsstandards;
- klares Bekenntnis zur Weiterbildung aller Mitarbeiter der Finanzkontrolle
- gezielte Zusammenarbeit und aktiver Wissenstransfer mit Fachspezialisten im Rahmen von Prüfungsprojekten;
- Einführung einer Revisionssoftware im Jahr 2020, um die Revisionsprozesse noch besser zu strukturieren und zu dokumentieren.

Mitwirkung in Fachvereinigungen

Ein aktiver Austausch auf interkantonaler und nationaler Ebene ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Prüftätigkeit dem aktuellen Stand der Praxis und des Rechts entspricht. Die Zusammenarbeit mit Fachverbänden ist auch wichtig für die Stärkung der Unabhängigkeit. Die Finanzkontrolle Schwyz ist in folgenden Fachvereinigungen aktiv:

- Vereinigung der Innerschweizer Finanzkontrollen: informeller Fachaustausch und gegenseitige Peer Review zur Qualitätssicherung (seit 2013);
- Schweizerische Fachvereinigung der Finanzkontrollen: jährliche Fachtagungen zu aktuellen Themen, Mitarbeit in den Kommissionen zu öV, Steuerfragen und IT.

Im Rahmen der gesamtschweizerischen Fachvereinigung der Finanzkontrollen wurde ein **Handbuch für die Abschlussprüfung** im öffentlichen Sektor erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die Jahresrechnungsprüfung.

Zusätzlich hat die Fachvereinigung ein **Handbuch für Aufsichtsprüfungen** erarbeitet. Dieses bildet neu die Grundlage für Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfungen, sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Aufsicht durch die Revisionsaufsichtsbehörde

Die Finanzkontrolle ist bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsunternehmen eingetragen. Als eingetragenes Revisionsunternehmen hat sich die Finanzkontrolle zum Aufbau und zur Anwendung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, das eine professionelle Durchführung der Prüftätigkeit sicherstellt. Dazu gehört auch die Verpflichtung einer angemessenen Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Qualitätssicherung und Prüfung der Finanzkontrolle

Als unabhängiges Fachorgan legt die Finanzkontrolle grossen Wert auf die Qualitätssicherung und hat ein entsprechendes Organisationshandbuch erstellt und hat die Qualitätsprozesse mit einer Revisionssoftware unterlegt. Gemäss § 5 des Finanzkontrollgesetzes beauftragt der Regierungsrat mit Zustimmung der

Staatswirtschaftskommission eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

In Abstimmung mit der Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz haben die Zentralschweizer Finanzkontrollen im Jahr 2012 den Grundsatzentscheid gefällt, die Jahresrechnungen der Finanzkontrollen gegenseitig zu überprüfen sowie gegenseitige Qualitäts- und Leistungsbeurteilungen im Sinne einer Peer Review durchzuführen. Diese Prüfung wird jährlich durchgeführt.

Externe Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie Rechnungsprüfung der Finanzkontrolle des Kantons Schwyz durch Balmer-Etienne

Zusätzlich zum Peer Review-Prozess hat der Regierungsrat im Jahr 2018 in Abstimmung mit der Staatswirtschaftskommission das Prüfungsunternehmen Balmer-Etienne beauftragt, eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie eine Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle vorzunehmen.

Finanzkontrolle Kanton Schwyz

Rickenbachstrasse 136

Postfach 6233

6431 Schwyz

Telefon 041 819 24 08

E-Mail fiko@sz.ch

Internet www.sz.ch/finanzkontrolle

Rickenbach, April 2024